

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer der Realschule am Heimbach e.V."
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Troisdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung der Städtischen Realschule für Jungen und Mädchen in Troisdorf, am Heimbach, insbesondere durch:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Unterrichtshilfsmitteln,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und internationaler Begegnungen (Studienfahrten) und sonstiger Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger,
- g) Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
6. Es werden keine zweckfremden Verwaltungsausgaben und keine Vergütungen gezahlt. Die Arbeit im und für den Verein ist ehrenamtlich. Kostenerstattungen sind zulässig. Sie bedürfen einer Regelung durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, der/die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbetrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Schüler und Schülerinnen der Schule können nicht Mitglied werden...
3. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Verein zugeht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt ist. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,- Euro je Schuljahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine schriftliche Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied eingeht,
3. Ein Ausschluss kann auch aus wichtigem Grund, z.B. bei vereinschädigendem Verhalten, durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Zu den Aufgaben gehören:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresabschluß vom Vorstand
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Vorstandswahlen (ggf. im zweijährigen Turnus)
 5. Wahl der Kassenprüfer (ggf. im zweijährigen Turnus)
 6. Festsetzung des Mindestbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Zur Einhaltung der Frist reicht die Aufgabe zur Post.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Vertreter kann nur ein Mitglied der Familie oder ein Vereinsmitglied sein.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit laut Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; die Protokolle sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, mindestens jedoch 50 % der eingetragenen Mitglieder.
4. Beschlüsse gem. § 9, Abs. 4 sind nur möglich, wenn die anstehenden Entscheidungen in der Einladung mitgeteilt wurden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Er setzt sich aus drei gewählten Vereinsmitgliedern zusammen. Im Einzelnen sind dies:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenführer/in
3. Die Amtsperiode eines Vorstandes dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 11 Kassenprüfer

1. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, aber dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Kassenprüfer prüft in unregelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, die Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins. Er berichtet in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Freunde und Förderer der Realschule am Heimbach e.V. dem Rechtsträger der Schule zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 zu verwenden haben. Sollte der hier genannte Empfänger des Liquidationsvermögens nicht steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein, bedarf es eines Beschlusses über die Verwendung der Vermögens, der erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden darf. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke anderer Schulen zu verwenden.
2. Die Durchführung der Liquidation obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung der Mitglieder in Kraft.

Troisdorf, den 18. März 2002